

Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II)

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) bestimmt für Vermögensverwalter Offenlegungspflichten hinsichtlich der Ausübung ihrer Aktionärsrechte in börsennotierten Aktiengesellschaften. Anleger sollen besser kontrollieren können, ob eine Anlagestrategie verfolgt wird, die ihrem Anlagehorizont entspricht.

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des §§ 134a ff. AktG kommen zur Anwendung, wenn Vermögensverwalter in Aktien investieren, die auf einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 MiFID II gehandelt werden. Darunter sind sämtliche geregelten Märkte erfasst, unabhängig davon, ob diese in der EU oder dem EWR gelegen sind, und unabhängig davon, ob es sich um Aktien von Gesellschaften mit Sitz in der EU oder dem EWR handelt.

Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten

a. Mitwirkungspolitik

Die Vorschrift des § 134b Abs. 4 AktG legt ein sogenanntes „comply-or-explain“-System (Umsetzung oder Erklärung zur Nichtumsetzung) fest. Danach ist Furkert&Schneider verpflichtet, eine Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen, oder zu erklären, warum sie die Anforderungen des § 134b AktG nicht erfüllt.

Die Beschreibung der Mitwirkungspolitik in den Portfoliogesellschaften muss folgendes beinhalten:

1. die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie,
2. die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften,
3. der Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären sowie
5. der Umgang mit Interessenkonflikten.

„Mitwirkung“ ist weit und als Ausprägungen des Engagements als Anleger oder Aktionär zu verstehen. „Portfoliogesellschaften“ sind Gesellschaften, in die die Gesellschaft als Vermögensverwalter investiert hat.

Furkert&Schneider verfolgt als Vermögensverwalter folgende Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b AktG:

Soweit die Gesellschaft Aktionärsrechte ausübt, tut sie dies im Rahmen und zur Umsetzung der von den Kunden vorgegebenen und mit diesen vereinbarten Anlagerichtlinien.

1. Ausübung von Aktionärsrechten

Dividenden: Besteht bei einer etwaigen Ausschüttung die Wahlmöglichkeit zwischen Aktien und Cash, wird aus abwicklungstechnischen Gründen überwiegend eine Cashdividende bevorzugt.

Bezugsrechte: Die Ausübung von Bezugsrechten im Rahmen einer Kapitalerhöhung erfolgt lediglich nach vorheriger Prüfung und positiver Eignung der Aktien für das Portfolio entsprechend der Anlagerichtlinien. Bei positiver Einschätzung wird im Regelfall das Bezugsrecht ausgeübt. Sollte das Bezugsrecht nicht ausgeübt werden, werden die Bezugsrechte interessenswährend für den Kunden veräußert.

Sonstige Kapitalmaßnahmen: Bei sonstigen Kapitalmaßnahmen erfolgt eine Teilnahme lediglich nach vorheriger Prüfung und Empfehlung durch die Aktienspezialisten. Bei positiver Einschätzung der vom Unternehmen beabsichtigten Maßnahme wird im Regelfall die Kapitalmaßnahme ausgeübt.

2. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften

Die Beteiligungsunternehmen werden während des Investitionszeitraums beobachtet. Dabei werden sowohl die Entwicklung der Bilanzkennzahlen, insbesondere Ertrags- und Kapitalstruktur, als auch Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell, Produkte und Marktpositionierung im Auge behalten. Verfügbare Nachrichten und Unternehmensveröffentlichungen werden hinsichtlich wesentlicher Risiken in Verbindung mit Unternehmensführung (Corporate Governance) und sozialen bzw. ökologischen Auswirkungen des Unternehmens untersucht. Für wesentlich erachten wir dabei Themen, welche das Potential des Unternehmens zur langfristigen Wertschöpfung erheblich beeinträchtigen können. Furkert&Schneider prüft regelmäßig die Eignung der Portfoliogesellschaften für die Umsetzung der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien.

3. Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft

Furkert&Schneider sucht keinen aktiven Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft. Sie nutzt daher keine vertraulichen Informationen der Portfoliogesellschaften, die nicht auch anderen Kapitalmarktteilnehmern zur Verfügung stünden. Sie ist nicht als sogenannter aktiver Aktionär tätig und beeinflusst nicht die tägliche Geschäftspolitik der Portfoliounternehmen. Dies schließt die allgemeine Nutzung von der Kapitalmarktöffentlichkeit zugänglichen Publikationen, wie Investorenkonferenzen und Roadshows, nicht aus.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

5. Umgang mit Interessenkonflikten

Der Umgang mit Interessenkonflikten ergibt sich aus der Conflict of Interest Policy von Furkert&Schneider.

6. Mitwirkungsbericht

Da Furkert&Schneider keine aktive Mitwirkungspolitik in den Gremien der Portfoliounternehmen verfolgt, ist kein Bericht zur Mitwirkungspolitik erforderlich. In der Regel übt Furkert&Schneider keine Aktionärsrechte in den Gremien, insbesondere der Hauptversammlung, aus.

b. Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten

Furkert&Schneider hat nach § 134b Abs. 2 AktG jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu berichten. Der Bericht soll Erläuterungen allgemeiner Art zum Abstimmungsverhalten, zu den wichtigsten Abstimmungen und zum Einsatz von Stimmrechtsberatern enthalten.

Da Furkert&Schneider in der Regel keine aktive Mitwirkungspolitik in den Gremien der Portfoliounternehmen verfolgt, ist ein Bericht über die Mitwirkungspolitik entbehrlich. Der Bericht ist nur dann notwendig, wenn das Institut aktiv Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Portfoliounternehmen geltend gemacht hat. Stimmrechtsberater kommen nicht zum Einsatz.

Wenn erforderlich, veröffentlicht Furkert&Schneider den Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik auf folgender Webseite: www.furkert-schneider.com

Furkert&Schneider hat sein Abstimmungsverhalten nach § 134b Abs. 3 AktG zu veröffentlichen. Da aber in der Regel eine Teilnahme an Abstimmungen in den Portfoliogesellschaften nicht erfolgt, ist eine solche Veröffentlichung entbehrlich.

Zudem sieht § 134b Abs. 3 AktG von der Veröffentlichungspflicht ab, wenn die Stimmabgabe wegen des Gegenstands der Abstimmung oder des Umfangs der Beteiligung unbedeutend gewesen ist.

Zu solchen unbedeutenden Stimmabgaben zählen Stimmen, die zu rein verfahrensrechtlichen Angelegenheiten abgegeben werden, oder Stimmen, die in Gesellschaften abgegeben werden, an denen der Anleger im Vergleich zu den Beteiligungen des Anlegers an anderen Gesellschaften, in die er investiert hat, eine sehr geringe Beteiligung hält. Furkert&Schneider geht daher davon aus, in der Regel nicht der Verpflichtung zur Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens zu unterliegen.

c. Dokumentationspflicht

Soweit erforderlich macht das Institut die Mitwirkungspolitik und den Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik mindestens drei Jahre auf seiner Internetseite öffentlich zugänglich und aktualisiert diese jährlich.

Offenlegungspflichten bei Lebens- / Rückversicherern und Einrichtungen der betriebl. Altersvorsorge.

Bei Verträgen mit institutionellen Anlegern im Sinne von § 134a Abs. 1 Ziff. 1 AktG, nämlich

- Lebensversicherungen
- Rückversicherungen
- Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

sind die Offenlegungspflichten nach § 134c AktG zu beachten. Dies gilt auch bei der Verwaltung von Sondervermögen/Fonds der genannten institutionellen Anleger.

Das Institut berichtet diesen institutionellen Anlegern jährlich, wie die Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung im Einklang stehen und zur mittel bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte beitragen. Der Bericht wird dem institutionellen Anleger jedes Jahr im Rahmen des Berichts zum 4. Quartal übermittelt.